



Merkblatt

Landwirtschaftliche Bewässerung

Der Bezug von Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser braucht die Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie (AWE). Abhängig von der Bezugsmenge wird eine Bewilligung oder Konzession erteilt.

Was muss bei Wasserentnahmen aus einem Bach / See zwingend beachtet werden?

- Wasser darf nur aus Gewässern mit genügender Wasserführung und mit einer entsprechenden Bewilligung des AWE bezogen werden.
- Aus Gewässern darf zusammen mit anderen Nutzungen nicht mehr als 20 Prozent des Niedrigwasserabflusses (Q_{347}) entnommen werden. Wollen mehrere Landwirte aus demselben Gewässer Wasser entnehmen, so sind die Entnahmen zu koordinieren und zeitlich zu staffeln.
- Die Ansaugstutzen sind mit einem feinmaschigen Sieb / Seiher (Lochdurchmesser max. 5 mm) zu versehen, sodass keine Fische oder andere Wasserlebewesen angesaugt werden können.
- Einbauten zum Aufstau oder Grabungen in der Gewässersohle und am Ufer sind nicht zulässig. Die Pumpe und andere Anlagenteile wie Schläuche etc. sind bei Nichtgebrauch aus dem Gewässerraum zu entfernen.
- Auf die Bewässerung mit Sprinklern oder ähnlichen Anlagen ist tagsüber (9 – 19 Uhr) zu verzichten. Die Bewässerung von Grünland und Futtermittelflächen ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- Dem Wasser dürfen keine Dünger oder andere Stoffe zugegeben werden.

Sind Einschränkungen von bewilligten Nutzungen möglich?

Gemäss kantonalem Gewässernutzungsgesetz (GNG) können in Trockensituationen durch die zuständige Behörde Nutzungseinschränkungen ausgesprochen werden. Dies betrifft sowohl Wasserentnahmen aus dem Grundwasser als auch solche aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Kanäle, Weiher etc.).

Welches sind die gesetzlichen Grundlagen?

Das AWE-Infoblatt 'Wasserbezug aus Gewässern: Rechtliche Grundlagen' gibt einen Überblick zur rechtlichen Situation. Massgebend sind insbesondere:

- das kantonale Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und die dazu gehörende Verordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- das Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0; abgekürzt BGF)

Was ist die Aufgabe der Gemeinde?

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Gewässernutzungen aus. Sie hat dafür zu sorgen, dass nur Wasserbezüge stattfinden, die bewilligt sind und sachgemäss erfolgen.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

Amt für Wasser und Energie (AWE): Tel. 058 229 30 99, info.awe@sg.ch, www.wasser.sg.ch
Landwirtschaftliches Zentrum Salez (LZSG): Tel. 058 228 24 00, lzsg.salez@sg.ch, www.lzsg.ch